

Die Hagelversicherung in der Schweiz

Von Dr. Emil Füh

Inhalt	Seite
Umfang und Verbreitung	519
Die Subventionierung	522
Zwangsversicherung und Verstaatlichung	524
Möglichkeiten des weiteren Ausbaus	532

Mit den nachstehenden Ausführungen soll der Versuch unternommen werden, die Hagelversicherung in der Schweiz, ihre Bedeutung und ihre Probleme, insbesondere vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, darzustellen.

Bei der Behandlung eines Versicherungszweiges ist es nicht zu umgehen, auch die versicherungstechnische Seite in Betracht zu ziehen. Nachstehend soll diese jedoch bewusst in den Hintergrund gestellt und nur insoweit notwendig gestreift werden. Die volkswirtschaftlichen Probleme, die einer Betrachtung der Hagelversicherung zugrunde liegen, sind recht vielgestaltig. Speziell in die agrarpolitische Sphäre dürften jene Fragen fallen, die sich mit der Bedeutung der Hagelversicherung für die Landwirtschaft im allgemeinen, mit ihrer Verbreitung, mit der Notwendigkeit für die verschiedenen Betriebe und Bodenbenutzungssysteme, kurz, mit den unmittelbaren Zusammenhängen zwischen Hagelversicherung und Landwirtschaft befassen. Von mehr sozialpolitischem Interesse sind diejenigen Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Hagelversicherung, sei sie privater oder staatlicher Natur, und mit der Zwangsversicherung stehen. Mit der staatlichen Förderung, die sozusagen immer mit der Subventionierung identisch ist, hängen wiederum finanzpolitische Fragen zusammen. Von mehr allgemein volkswirtschaftlichem Interesse ist die Betrachtung der Unternehmungsformen. Der Komplex all dieser verschiedenartigen Probleme, die hier nur angedeutet sind, lässt eine Auseinanderhaltung kaum zu. Es dürfte daher übersichtlicher erscheinen, sich einmal vorerst mit der allgemeinen Bedeutung der Hagelversicherung und sodann mit ihrer besonderen Bedeutung für die schweizerische Landwirtschaft zu befassen. Nachher mögen noch einige andere wichtigere Probleme, die von volkswirtschaftlichem Interesse sind, behandelt werden, so vor allem die Subventionierung, die Zwangsversicherung und Verstaatlichung und zum Schlusse die Möglichkeit des weiteren Ausbaues der Hagelversicherung.

Wohl kaum ein Wirtschaftszweig ist den schädigenden Einflüssen der Natur so ausgesetzt wie die Landwirtschaft. Die Natur beherrscht die landwirtschaft-

liche Produktion, und alle anderen Produktionsfaktoren haben sich ihr unterzuordnen. Dank den Fortschritten der Wissenschaft und Technik gelingt es dem Landwirt zwar durch gewisse Massnahmen, wie Änderung der Produktionsweise und Produktionsrichtung, einige natürliche Faktoren zu beeinflussen oder sogar zu eliminieren, einen Teil der seine Ernte bedrohende Gefahren zu bannen und die Sicherung seines Einkommens und Erhaltung seines Kapitals zu heben. Doch nach wie vor steht der Landwirt den meisten meteorologischen Ereignissen, insbesondere dem Hagel, Frost, Dürre usw. machtlos gegenüber. Bisher hat es sich als unmöglich erwiesen, eine Versicherung, die alle die genannten Risiken umfasste, durchzuführen; hingegen war man in der Lage, einzelne Risiken herauszunehmen. Am besten eignete sich hierzu der Hagel, da bei ihm die Voraussetzungen zur Versicherung: Ausgleichsmöglichkeit in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, Schätzbarkeit des Schadens, statistische Erfassung usw. am ehesten vorhanden sind. Charakteristisch für den Hagel ist, dass er nicht gleichmässig überall, sondern an gewissen Orten häufiger auftritt. Oft tritt er nicht vereinzelt, sondern geradezu katastrophenartig auf; Gegenden, die jahrzehntelang verschont blieben, können plötzlich verheerend heimgesucht werden. Gegenstand der Hagelversicherung ist die Deckung desjenigen Schadens, der durch Hagel an den Bodenerzeugnissen angerichtet wird. Die Hagelversicherung wirkt sich in einer Sicherung des Einkommens und Ermöglichung eines stetigeren Ertrages aus und bildet den einzigen wirksamen Schutz gegen die Folgen des Hagelschadens.

«Darin beruht vor allem die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hagelassekuranz, dass sie für die durch Hagelschlag der landwirtschaftlichen Produktion erwachsenden Vermögensverluste Wertersatzleistungen bietet und somit eine Unproduktivität des in den Erntefrüchten ruhenden geschädigten Nationalvermögens in den kommenden Jahren hindert. Agrarpolitisch wird die Hagelversicherung weiterhin insofern bedeutsam, als sie dem einzelnen Landwirte ein Mittel gewährt, sich selbst zu helfen. Sie stärkt mithin die wirtschaftliche Selbständigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Gleichzeitig gibt sie aber in dem Ersatz des Vermögensverlustes ein gewisses Äquivalent für die fruchtlose Bestellungsarbeit und verhindert selbst in solchen Gegenden, in denen man mit dem Hagel als einem negativen Betriebsfaktor zu rechnen genötigt ist, die allgemeine Unlust zum landwirtschaftlichen Berufe ¹⁾.»

Der volkswirtschaftliche Wert der Hagelversicherung ist somit unbestreitbar. Aber nicht nur für den direkt Beteiligten, sondern auch für jene Personen, deren Einkommen mittelbar ganz oder teilweise von der Landwirtschaft abhängt (Verpächter, Kreditinstitute, Staat), ist die Hagelversicherung von grosser Bedeutung. Dass an Stelle der früheren meist ungenügenden Almosen, des «Hagelbittels», der Geschädigte durch die Versicherung Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung gewinnt, ist in sozialpolitischer und ethischer Hinsicht nicht zu unterschätzen.

¹⁾ Rohrbeck, W.: Die Organisation der Hagelversicherung, Berlin 1909, S. 18.

Die Schweiz zählt zu den stark hagelgefährdeten Ländern, und der Schaden, der alljährlich an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht wird, ist sehr bedeutend. Er dürfte sich durchschnittlich im Jahr auf 15 bis 16 Millionen Franken belaufen, wovon 80 bis 85 % auf den Schaden am Ernteertrag und der Rest auf den nicht versicherbaren Schaden an den Fruchtträgern (Rebstöcke, Obstbäume usw.) entfallen ¹⁾. Wohlverstanden ist dies eine Durchschnittszahl, der wirkliche Schaden weist von Jahr zu Jahr grosse Schwankungen auf, die 50 bis 100 % vom Durchschnitt abweichen dürften. Auch die örtliche Verteilung des Schadens ist sehr verschieden, es kann zwischen stark und schwach hagelgefährdeten Gebieten unterschieden werden. Mit Ausnahme von wenigen Gebirgstälern (z. B. Teile der Kantone Wallis und Graubünden) ist keine Gegend der Schweiz vor Hagel sicher. Die starke Gefährdung durch den Hagel bedingt das Versicherungsbedürfnis, dessen Grösse aber sehr von der Produktionsweise und -richtung abhängt. Eine allgemeine Regel für das Versicherungsbedürfnis, welche Betriebe der Versicherung bedürfen und welche nicht, lässt sich kaum aufstellen, da hier auch subjektive Momente eine wesentliche Rolle spielen. Betrachtet man die verschiedenen Bodenbenutzungssysteme der Eidgenössischen Betriebszählung von 1929, so wird man höchstens bei den Waldbetrieben mit Landwirtschaft, bei welchen der Wald über 70 % der gesamten Kulturfäche einnimmt, und für die Weidebetriebe, bei denen das Weideland über 50 % des Kulturlandes ohne Wald ausmacht, und ferner die Streuebetriebe vom Versicherungsbedürfnis ausnehmen können. Alle diejenigen Betriebe, deren Kulturland vorwiegend bis ausschliesslich mit wenig hagelempfindlichen Pflanzen bebaut ist, werden wenig Bedürfnis nach einer Versicherung gegen Hagelschaden empfinden; bei denjenigen Betrieben jedoch, wo der Getreide-, Futter- und Hackfrucht-, Obst- und Weinbau, sei es einzeln oder kombiniert, eine wesentliche Rolle spielt, kann ein Versicherungsbedürfnis angenommen werden. Oft mag es sich zwar auf eine Fruchtgattung beschränken, z. B. Getreide oder Wein allein. Ein interner betrieblicher Risikoausgleich ist eben beim Hagel kaum möglich. Das Versicherungsbedürfnis besteht sowohl für den Gross- wie für den Kleinbetrieb. Ist schon der kapitalintensive Grossbetrieb auf möglichst konstanten Ertrag angewiesen und verträgt nur schwer einen Ertragsausfall infolge Hagelschaden, so erst recht der Kleinbetrieb, dessen Ertrag oft nur zur Ernährung des Betriebsinhabers und seiner Familie ausreicht.

Umfang und Verbreitung der Hagelversicherung

Die ersten Versuche einer Versicherung gegen Hagelschaden in der Schweiz fallen in das erste Viertel des letzten Jahrhunderts. Alle die damals gegründeten Kassen, die mehr oder weniger auf kantonaler Grundlage beruhten, sind infolge des Partikularismus der einzelnen Kantone, der örtlich ungenügenden Ausgleichsmöglichkeiten und der zu niedrigen Prämiensätze nach kürzerer

¹⁾ Gemäss Expertenbericht der Eidgenössischen Kommission zur Prüfung der Hilfeleistung bei Schäden durch Naturereignisse.

oder längerer Dauer wieder eingegangen. Einzig die im Jahre 1875 gegründete Neuenburgische Hagelversicherung «Le Paragrê» konnte sich länger behaupten. Sie versicherte nur Wein und beschränkte ihre Geschäftstätigkeit ausschliesslich auf den Kanton Neuenburg. Dem katastrophalen Schadenverlauf im Jahre 1932 vermochte die Kasse nicht standzuhalten, sodass sie nach 58jähriger Geschäftstätigkeit liquidiert werden musste.

Die Hagelversicherung wird heute in der Schweiz nur von zwei Versicherungsunternehmungen betrieben. Auf der einen Seite von der im Jahre 1880 gegründeten und auf genossenschaftlicher Basis beruhenden Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, auf der andern Seite von der im Jahre 1929 geschaffenen öffentlich-rechtlichen Hagel-Versicherungs-Kasse des Kantons Waadt. Das Geschäftsgebiet der ersteren erstreckt sich ausschliesslich auf die Schweiz ohne Waadt. Die waadtländische Hagelkasse, die «Assurance-Grêle Cantonale» betreibt die Hagelversicherung auf obligatorischer Grundlage im Kanton Waadt. Bei diesen beiden Unternehmen waren im Jahre 1934 Ernteerträge im Gesamtwert von 172.745 Millionen Franken gegen Hagelschaden versichert. Diese Versicherungssumme verteilte sich auf die wichtigsten Kulturen wie folgt:

	Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in 1000 Fr.	Assurance-Grêle Cantonale Vaudoise in 1000 Fr.
Getreide	70.754	23.062
Wein	15.701	18.977
Gras	19.439	
Obst	7.355	
Hackfrüchte	4.933	1.294 ¹⁾
Gemüse, Verschiedenes .	11.230	
	<u>129.412</u>	<u>43.333</u>

An Prämien wurden im Jahre 1934 Fr. 5.240.300 eingenommen. Auf eine Police entfielen eine durchschnittliche Versicherungssumme von Fr. 1450 und eine Prämie von Fr. 44.

Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft weist gegenwärtig einen Bestand von rund 80.000 Mitgliedern auf. Stellt man diese Zahl den 219.807 landwirtschaftlichen Betrieben (exklusive Kanton Waadt) gegenüber, so ergibt sich, dass 37 % der landwirtschaftlichen Betriebe gegen Hagelschaden versichert sind. In Wirklichkeit dürfte jedoch diese Beteiligungsziffer nicht so hoch sein, da in der Mitgliederzahl viele Klein- und Zwergbetriebe — welche keine landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der Anbaustatistik sind — enthalten sind. Nach vorsichtiger Schätzung werden immerhin mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe der Schweiz (ohne Waadt) bei der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft eine Versicherung abgeschlossen haben. Die gleiche Zahl dürfte für den Kanton Waadt schätzungsweise 80 %

¹⁾ Zahlen für die einzelnen Fruchtgattungen werden nicht veröffentlicht.

betragen ¹⁾. Interessanter wäre ein Vergleich der Mitgliederzahl mit der Zahl der versicherungsbedürftigen Betriebe. Der Begriff der Versicherungsbedürftigkeit ist jedoch zu unbestimmt, als dass derartigen Zahlen eine grosse Bedeutung beigemessen werden dürfte. Hauser hat diese Beteiligungsziffer auf 44 % geschätzt ²⁾. Die wenigsten Betriebe haben alle Kulturen versichert, meist werden nur die wertvolleren Kulturen, in erster Linie Getreide und Wein, versichert.

Die nachstehenden Zahlen zeigen das Verhältnis des versicherten Areals zum Gesamtareal der wichtigsten Fruchtgattungen in der Schweiz im Jahre 1929 (ohne Kanton Waadt):

	Gesamtareal a	davon versichert a	in %
Gras	81.504.558	4.317.271	5
Getreide	9.617.044	5.802.215	60
Hackfrüchte	4.749.934	321.741	7
Wein	730.999	296.076	41
Wein als Doppelkultur (Zahl der Reb- stöcke) ³⁾	3.523.032	598.150	17
Obst (Zahl der Bäume)	10.106.000	736.923	7

Obwohl aus dem Jahre 1929 stammend, haben diese Zahlen auch heute noch im grossen und ganzen Geltung. Die Hauptkultur der Hagelversicherung ist das Getreide. Rund zwei Drittel der Getreideernte — bei Mitberücksichtigung des Kantons Waadt etwa drei Viertel — sind gegen Hagelschlag versichert. An zweiter Stelle steht der Wein, dessen versicherte Fläche und prozentualer Anteil heute grösser ist als im Jahre 1929, da die neuenburgischen Weinbauern, die damals noch bei der lokalen Hagelkasse «Le Paragrèle» versichert waren, heute grösstenteils zur Schweizerischen Hagel-Versicherungsgesellschaft übergetreten sind. Trotz grosser Hagelempfindlichkeit ist der Anteil des Obstes an der Versicherung gering. Der Obstbau, welcher besonders in den Gegenden der Graswirtschaften verbreitet ist, findet in bezug auf das Hagelrisiko im etwas weniger hagelempfindlichen Gras einen gewissen Ausgleich. Die Standardisierungsbestrebungen beim Obstbau wirken aber zweifellos in einer Ausdehnung der Obstversicherung. Aus demselben Grunde hat auch die Gemüseversicherung an Bedeutung gewonnen. Bei dem weniger hagelempfindlichen Gras und den Hackfrüchten ist die Beteiligung am geringsten.

Im Kanton Waadt ist die Hagelversicherung, was die beiden obligatorisch zu versichernden Fruchtgattungen Wein und Getreide anbelangt, stärker verbreitet als in der übrigen Schweiz. Im Jahre 1934 waren 85 % der Wein- und

¹⁾ Zahlen, welche mit dem Mitgliederbestand der Schweizerischen Hagel-Versicherungsgesellschaft vergleichbar sind, gibt es bei der waadtländischen Anstalt nicht. Gemäss Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1934 wurden im Kanton Waadt 31.185 Versicherungen abgeschlossen. Anlässlich der Betriebszählung 1929 wurden 18.662 landwirtschaftliche Betriebe festgestellt. Da für Wein, Getreide und übrige Kulturen je eine getrennte Versicherung abzuschliessen ist, entfallen sehr häufig zwei und mehr Versicherungen auf einen Betrieb.

²⁾ Hauser: Geschichte der Hagelversicherung in der Schweiz, Diss. Zürich 1925, S. 67.

³⁾ Tessin und Misox.

90 % der Getreideernte gegen Hagelschlag versichert. Der Anteil der übrigen Fruchtgattungen ist hingegen weniger bedeutend. Bei der Weinversicherung sei vergleichsweise noch der Kanton Neuenburg genannt, der hinsichtlich des Weinbaus ähnliche Verhältnisse aufweist wie die Waadt. Im Kanton Neuenburg, wo keine Zwangsversicherung besteht, waren 1934 80 % der Weinernte versichert, die Beteiligung war also annähernd gleich gross wie in der Waadt.

Die Subventionierung der Hagelversicherung

Die starke Verbreitung der Hagelversicherung hängt nicht zuletzt zusammen mit der staatlichen Subventionierung. Dies zeigt sich vor allem in dem prozentual hohen Anteil der Getreideversicherung, der mithervorgehoben wird durch die staatlichen Förderungsmassnahmen für den inländischen Brotgetreideanbau. Aber auch bei den übrigen Kulturen ist die Hagelversicherung — besonders wenn man mit dem Ausland vergleicht — verhältnismässig stark verbreitet. Die staatliche Subventionierung, die zu Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts einsetzte, verhalf der Hagelversicherung in der Schweiz erst eigentlich zum Aufschwung. Nach langen Widerständen 1890 zum erstenmal versuchsweise vom Bund auf drei Jahre bewilligt, hatte sie sich in der kurzen Zeit derart bewährt, dass sie auch weiterhin beibehalten und ausgebaut wurde. Die Zahl der Policen betrug im Jahre

1889. . . .	6.735
1890. . . .	10.294 (provisorische Einführung der Subvention)
1891. . . .	16.985
1892. . . .	22.220
1893. . . .	26.673 (definitive Einführung)

Während der drei Jahre der versuchsweisen Gewährung der Subventionen hatte sich die Policenzahl mehr wie verdoppelt.

Subventionen an Versicherungen können entweder an die Schadenszahlungen oder an die Prämien geleistet werden. Für die Hagelversicherung eignet sich besser das letztere. Die Schäden unterliegen von Jahr zu Jahr grossen Schwankungen, was die Budgetierung der Subvention erschweren, wenn nicht verunmöglichen würde. Bei der Subvention der Schadenszahlung entstünde ferner die Gefahr, dass zu hoch geschätzt wird.

Die Subventionierung der Hagelversicherung durch die Eidgenossenschaft beruht auf dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893. Danach ersetzt der Bund den Kantonen die Hälfte der Beiträge, die diese an die Prämien und Policekosten der Versicherten gewähren; die Bundessubvention ist also von der Gewährung einer kantonalen Subvention abhängig. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1934 betragen die Bundesbeiträge maximal 50 % der Policekosten, 20 % der Prämien beim Wein und 12,5 % bei den übrigen Kulturen. Von den meisten Kantonen wird der Bundesbeitrag voll ausgenützt, das heisst, sie gewähren den Versicherungsunternehmen die volle Vergütung der Policekosten und über-

nehmen 40 % der Prämie beim Wein und 25 % der Prämie bei den übrigen Kulturen. Einige Kantone gewähren noch höhere Beiträge, erhalten jedoch hierfür vom Bund keine Entschädigung. Der Staatsbeitrag kommt dem Versicherungsnehmer derart zugut, dass er ihm direkt von der zu bezahlenden Prämie abgezogen wird; die Subvention wird in globo an die Versicherungsunternehmen ausbezahlt. Der Versicherungsnehmer ersieht aus seiner Police, wieviel von seiner Prämie vom Staate übernommen wird. Dieses Beitragssystem trägt der bauerlichen Mentalität am besten Rechnung und verdient den Vorzug vor einer unmittelbaren Subventionierung der Versicherungsunternehmen.

Die Aufwendungen von Bund und Kantonen für die Subventionierung der Hagelversicherung beliefen sich im Jahre 1934 auf Fr. 1.552.387 und setzten sich wie folgt zusammen:

Beiträge der Kantone:

Policegebühren	Fr.	73.692, 35
Prämienbeiträge	»	767.496, 20
Gesamtaufwand der Kantone .	Fr.	841.188, 55
Beitrag des Bundes.	»	711.198, 15
Total Subventionen.	Fr.	1.552.386, 70

Die Prämienbeiträge von Bund und Kantonen betragen rund ein Viertel der Gesamtpremieneinnahmen, mit andern Worten, nur drei Viertel des Prämienaufwandes gehen zu Lasten der Versicherten und ungefähr je ein Achtel zu Lasten des Bundes und der Kantone. Zweifellos ist die Förderung der Hagelversicherung durch diese Subventionen für Bund und Kantone wirtschaftlicher als die Gewährung von Unterstützungen und Hilfsaktionen zugunsten von Hagelgeschädigten, ganz abgesehen von den sonstigen Nachteilen des «Hagelbettels».

Entsprechend einem allgemein gültigen versicherungstechnischen Prinzip muss die Prämie dem jeweiligen örtlichen Risiko angepasst sein. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zur Folge, dass die Prämien an gewissen Orten sehr hoch angesetzt werden müssen. Hier erfüllen die Staatsbeiträge eine wichtige Funktion, durch sie werden die Prämien auf ein für jeden Landwirt tragbares Mass reduziert. Umgekehrt leisten die Staatsbeiträge auch in Gebieten mit geringer Hagelgefahr einen wichtigen Dienst. Die Prämiensätze werden derart ermässigt, dass sich der Landwirt auch hier trotz dem verhältnismässig geringen Risiko zum Abschluss einer Versicherung entschliesst. Auf diese Weise verhelfen die Staatsbeiträge der Hagelversicherung zu einer grösseren Verbreitung, zu einem besseren Risikoausgleich und zu einer Verbesserung der Qualität des Versicherungsbestandes.

In den verflossenen zehn Jahren hat die Hagelversicherung in der Schweiz mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die durch den katastrophalen Schadenverlauf der Jahre 1927—1931 bedingten Prämienerhöhungen ¹⁾ liessen

¹⁾ Die Prämien in Prozenten der Versicherungssumme betrugen bei der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft im Jahre 1927 = 2,04%, im Jahre 1932 = 3,05%.

einen grösseren Abgang von Versicherungen befürchten. Dass eine solche Bewegung aufgehalten werden konnte, muss zu einem grossen Teil den Staatsbeiträgen zugeschrieben werden, welche die den Landwirten auferlegten Prämien auf ein einigermaßen tragbares Mass reduzierten. Die Befürchtungen, die man bei der im Jahre 1934 eingeführten Reduktion der Bundesbeiträge — die meist auch eine Senkung der kantonalen Beiträge zur Folge hatte — hegte, haben sich bisher grösstenteils als nicht gerechtfertigt erwiesen. Der Versicherungsbestand hat sich im Jahre 1934 im Gegenteil eher vergrössert.

Zwangsversicherung und Verstaatlichung

Trotz den bedeutenden finanziellen Aufwendungen von Bund und Kantonen zugunsten der gegen Hagelschaden Versicherten ist die Hagelversicherung in der Schweiz noch nicht genügend verbreitet. Alljährlich kann die Beobachtung gemacht werden, dass viele Landwirte, die ihre Kulturen überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil versichert haben, durch Hagelschläge schwer geschädigt werden. Jeden Sommer ist in den Zeitungen zu lesen, dass über eine Gegend des Landes ein Hagelwetter niederging, der Ernteausschlag aber nur bei wenigen Landwirten durch die Versicherung gedeckt war ¹⁾. In einem im Jahre 1932 in Zürich gehaltenen Vortrag hat Ständerat Moser die Lage dieser Landwirte folgendermassen geschildert:

«Ich habe in den vergangenen Jahren eine grosse Anzahl der im Kanton Bern verhagelten Gebiete und Gemeinden besucht. Überall die gleiche Klage; es sind nur verhältnismässig wenig Landwirte versichert und dazu nur einige Hauptkulturen. Man muss sich in die Situation eines Landwirtes, namentlich noch eines verschuldeten Landwirtes hineinversetzen, um zu verstehen, was es heisst, wenn sozusagen der ganze Ernteertrag an Getreide, Obst, Wein, Gras, Gemüse vernichtet, die aufgewendete Arbeit umsonst ist, während die Zahlungsverpflichtungen gleichwohl bestehen.»

Obwohl versicherungsbedürftig, steht noch eine grosse Anzahl von Landwirten der Hagelversicherung fern. Der Hauptgrund hierfür wird in der Regel die Unterschätzung der Hagelgefahr sein. Wenn es jahrzehntelang nicht mehr gehagelt hat, wiegen sich die Landwirte in Sicherheit. Gewöhnlich ist es dann schwierig, in solchen Gegenden neue Versicherte zu gewinnen. Der Verlauf der Hagelwetter beweist zwar jedes Jahr, dass es praktisch keine hagelsicheren Gegenden gibt, aber davon lässt sich der Landwirt selten durch den Versicherungsagenten, sondern gewöhnlich erst dann überzeugen, wenn seine Kulturen vom Hagel zerschlagen sind. In den stark hagelgefährdeten Gebieten dürften häufig die im Vergleich zu anderen Versicherungszweigen (z. B. der Feuerversicherung) trotz Staatsbeitrag hohen Prämien hemmend auf die Ausbreitung der Versicherung wirken. Ein weiterer Grund für die noch ungenügende Ver-

¹⁾ Erhebungen, die der luzernische Regierungsrat nach der Unwetterkatastrophe vom 2. August 1927 vornehmen liess, ergaben folgendes Resultat: Der durch Hagel entstandene versicherbare Schaden belief sich auf Fr. 2.505.284 bei insgesamt 2571 geschädigten Landwirten. Von diesen waren 1396 versichert, die eine Entschädigung von Fr. 1.220.280 erhielten. 1175 Geschädigte, die nicht versichert waren, hatten einen Schaden von Fr. 1.285.004 zu tragen.

breitung der Hagelversicherung liegt in der bei den Landwirten noch ziemlich vorherrschenden Abneigung gegen alles, was Versicherung heisst. Im weiteren ist auf den Partikularismus und Föderalismus hinzuweisen, der bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewisser Landesgegenden stark ausgebildet ist und die Ursache zur Ablehnung jeder zentralen Organisation bildet, möge sie auch auf genossenschaftlicher und gemeinnütziger Grundlage aufgebaut sein. Oft mag auch das zu wenig ausgebildete wirtschaftliche Denken, die Unkenntnis über die Auswirkungen des Versicherungsschutzes den Grund für die Nichtversicherung abgeben. Nicht zuletzt hoffen noch viele nichtversicherte Landwirte, dass sie im Schadenfall auf die Hilfe von Sammlungen, Unterstützungen, Steuererlassen und sonstigen staatlichen Hilfsmassnahmen rechnen können. Fest steht, dass sich unter denjenigen Landwirten, die ihre Kulturen nicht gegen Hagel versichert haben, eine grosse Anzahl befindet, die der Hagelversicherung gerade in der heutigen Zeit ganz besonders bedürfte. Solange die Hagelversicherung nur einem Teil der Landwirte im Schadenfall zugute kommt, so lange kann sie ihre Aufgaben nicht voll erfüllen. Mittels der Verbilligung der Prämien durch Staatsbeiträge ist man dem Ziele wohl bedeutend näher gekommen, in Anbetracht der verhältnismässig hohen Hagelgefährdung ist die Hagelversicherung jedoch immer noch nicht im wünschenswerten Masse verbreitet.

Das letzte Mittel, alle versicherungsbedürftigen Landwirte mit einem Schlage zur Versicherung zu veranlassen, würde in der Einführung der Zwangsversicherung liegen. Da einerseits mit der Freiwilligkeit nicht genügend erreicht wird, anderseits das Zustandekommen dieser Versicherung von volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlicher Bedeutung ist, könnte sich für den Staat die Forderung erheben, mit obrigkeitlichem Zwange einzugreifen, und zwar nicht nur im Interesse der Landwirte selbst, sondern auch im Interesse der übrigen Versicherten und des Staates.

Die Bestrebungen zur Einführung der Zwangsversicherung, des Obligatoriums, sind in der Schweiz vielleicht so alt wie die Hagelversicherung selbst. Aber erst in den letzten Jahren ist es gelungen, dieses Postulat in zwei Kantonen zu verwirklichen. Die Periode ausserordentlich schwerer, noch nie dagewesener Hagelkatastrophen von 1927 bis 1931, die die Hagelversicherung der Schweiz vor schwere Aufgaben stellte ¹⁾, gab Veranlassung, die Frage der Einführung der obligatorischen Hagelversicherung erneut zu prüfen. Durch eine grossrätliche Motion wurde der Regierungsrat des Kantons Bern 1929 eingeladen,

¹⁾ Geschäftsergebnisse der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Jahre 1927 bis 1932:

Jahr	Prämieneinnahmen in % der Versicherungssumme	Schadenzahlungen in % der Versicherungssumme	Schadenzahlungen in % der Prämien
1927	2,04	4,16	204
1928	2,31	2,93	127
1929	2,38	2,59	109
1930	2,39	2,61	109
1931	2,56	3,37	132
1932	3,05	1,41	46

«Bericht und Antrag einzubringen über Einführung des Obligatoriums der Versicherung gegen Hagelschaden, eventuell nur für gewisse Kulturarten, wie Getreide, Kartoffeln, Hackfrüchte und Obst». In landwirtschaftlichen Kreisen fand das Obligatorium nicht einmütig Beifall, einzig war man sich lediglich darin, dass die Versicherung verbilligt werden müsse. «Wie kann das geschehen? Einzig indem mehr oder alles versichert wird.» Es zeigte sich, dass durchaus nicht an die Einführung eines allgemeinen Obligatoriums für die gesamte Schweiz und für alle Fruchtgattungen gedacht wurde. Nur für die besonders gefährdeten Kulturen wie Wein und Getreide wurde die Zwangsversicherung gefordert, unter Einbeziehung der Schäden an der Substanz (Bäume, Rebholz usw.) ¹⁾.

Zur Diskussion gestellt wurde auch die Variante des fakultativen Obligatoriums, wie sie bei der Viehversicherung angewendet wird. Die Grundbesitzer einer Gemeinde können beschliessen, ob sie das Obligatorium für einzelne oder alle Fruchtgattungen einführen wollen. Auf die versicherungstechnischen Gefahren eines solchen Vorschlages braucht kaum hingewiesen zu werden. «Wenn wir uns auch der finanziellen Folgen bewusst sind, die sich daraus ergeben, so wird doch die Frage der zwangsweisen Versicherung gewisser Kulturarten in absehbarer Zeit abschliessend geprüft werden müssen ²⁾.» In das Jahr 1930 fällt das Postulat Moser im Ständerat, womit der Bundesrat eingeladen wird, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht durch eine Änderung der Subventionsbedingungen die Einführung der obligatorischen Hagelversicherung für gewisse Kulturarten gefördert werden sollte. Die Absicht, die obligatorische Getreideversicherung mit dem Getreidegesetz zu verbinden, konnte im Hinblick auf das mangelnde Interesse der landwirtschaftlichen Kreise nicht ausgeführt werden. Die Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft und der öffentlichen Finanzen — ohne deren starke Inanspruchnahme ein Obligatorium undenkbar gesehen wäre — brachte die Frage der obligatorischen Hagelversicherung zum verstummen. Das Problem geriet vollends in Vergessenheit, als mit dem Jahre 1932 wieder eine freundlichere Wetterperiode begann und schwere Hagelkatastrophen während einiger Jahre ausblieben. Einzig die Kantone Waadt und Baselstadt gingen in der Folge auf zwei verschiedenen Wegen zur obligatorischen Hagelversicherung über.

Zum Zwecke der Durchführung der Zwangsversicherung gründete der Kanton Waadt im Jahre 1928 die öffentlich-rechtliche «Assurance-Grêle Cantonale». Von der Staatsanstalt erhofften die Befürworter infolge vereinfachter Organisation niedrigere Prämien, als der Kanton bisher bei der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu entrichten hatte. «Alle im Kataster als Weinreben eingetragenen Grundstücke würden automatisch (ob ertragbringend oder nicht) in die Weinversicherung einbezogen, ohne Ausfertigung von Policen. Es könnte der Fall eintreten, dass eine Prämie bezahlt werden müsste für Grundstücke, die keinen Ertrag abwerfen; hierzu ist zu bemerken, dass es

¹⁾ Vgl. «Schweizer Bauer» vom 18. November 1927.

²⁾ Vgl. Stähli, «Schweizer Bauer» vom 21. Oktober 1931.

sich um eine kantonale Gegenseitigkeit handelt und alle Versicherte in diese Lage versetzt werden können. Einfachheitshalber würde man ein gleichmässiges Risiko für den ganzen Kanton annehmen ¹⁾.»

Für Wein und Getreide wurde eine obligatorische Basisversicherung geschaffen. Jedem Landwirt oder Winzer steht die Möglichkeit offen, diese Kulturen fakultativ noch höher und weitere Fruchtgattungen zu versichern. Die Durchführung der obligatorischen Weinversicherung geschieht anhand der Grundkataster ohne Ausfertigung einer Police. Die Versicherungssumme beträgt einheitlich Fr. 40 pro a. Für die obligatorische Getreideversicherung (Versicherungssumme Fr. 8 pro a) werden gemeindeweise Kollektivpolicen ausgemacht ²⁾. Die Prämien für die obligatorische Versicherung werden zusammen mit den Steuern erhoben ³⁾. Der Kanton leistet an die Prämien einen Beitrag von 36 % an die obligatorische und 27 % an die fakultative Weinversicherung, 23 % an die obligatorische und 14 % an die fakultative Getreideversicherung. Die Anstalt ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche; ein eigenes Kapital besitzt sie nicht. Dagegen leistet der Staat für ihre Verpflichtungen eine Garantie, die jedoch auf maximal 5 Millionen Franken beschränkt ist. Einem verhältnismässig günstigen Schadenverlauf einerseits und vorteilhaften Rückversicherungsverträgen andererseits ist es zu verdanken, wenn die Staatsgarantie bisher noch nie in Anspruch genommen werden musste.

Der Kanton Baselstadt hat zur Durchführung der Zwangsversicherung andere Wege beschritten. Nach den verheerenden Wirkungen des Hagel-schlages vom 24. Juni 1930 wurde allgemein das Obligatorium befürwortet, mit der richtigen Begründung, dass diejenigen, die es ihren ökonomischen Verhältnissen nach am nötigsten hätten, sich durch Versicherung vor Schaden zu bewahren, nur durch Zwang zur Versicherung ihrer Kulturen veranlasst werden könnten. Die praktische Durchführung wurde durch Gesetz vom 23. April 1931 der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Die obligatorische Versicherung erstreckt sich auf Getreide, Kartoffeln, Beeren und Gemüse. Die Vorschriften der Gesellschaft gelten für diese Versicherungen unverändert und werden durch kantonale Verordnungen und Verfügungen nur ergänzt. Die Höhe der Prämien setzt die Gesellschaft fest. Der Kreis der dem Obligatorium unterstellten Personen umfasst alle Landwirte und Gemüsegärtner, die im Kanton Baselstadt wohnhaft sind und deren bebautes Land mindestens 3 a umfasst. Es handelt sich bei dieser Kategorie um Produzenten, die ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aus dem Ertrag ihrer Kulturen bestreiten. Daneben sind noch alle diejenigen Personen versicherungspflichtig, die nicht gewerbsmässig als Landwirt oder Gemüsegärtner tätig sind, deren bebautes Areal aber mehr wie 3 a umfasst und deren übriges Einkommen den Betrag von Fr. 6000 nicht übersteigt. Die Versicherung der Pflanzlandgärten

¹⁾ Porchet: Contribution à l'étude d'un projet d'organisation d'une assurance obligatoire cantonale contre les risques de grêle, Chronique viticole, 1927, N° 26.

²⁾ Die Wertansätze für die obligatorische Versicherung sind gesetzlich festgelegt.

³⁾ Die Prämiensätze werden alljährlich durch Verfügung festgesetzt. Bisher betrugen sie beim Wein 5 % und beim Getreide 1 %.

ist ebenfalls obligatorisch. Es handelt sich um rund 4800 Pächter, die ein Areal von 102 ha bewirtschaften. Bei der Umschreibung der Versicherungspflicht ist sorgfältig darauf Bedacht genommen worden, alle versicherungsbedürftigen Betriebe und Kulturen zu erfassen. Verbessert wird die Wirkung noch dadurch, dass die Minimalansätze, die versichert werden müssen, verhältnismässig hoch angesetzt werden. Diese weitgehende Versicherungspflicht hat für die Versicherungsnehmer höhere Prämien zur Folge, denen der Kanton dadurch Rechnung trägt, dass er die Hälfte der Nettoprämie nebst den Policekosten übernimmt. Für die fakultative Versicherung wird derselbe Staatsbeitrag gewährt. Mit dieser Art der Durchführung des Obligatoriums sind bisher gute Erfahrungen gemacht worden. Zwischen den staatlichen Organen und der Gesellschaft besteht eine zweckmässige Arbeitsteilung, derart, dass die Arbeit, die mit der Versicherung zusammenhängt, von der Gesellschaft besorgt wird, während der Kanton sich lediglich mit der Überwachung des Obligatoriums zu befassen hat. Für die kantonale Behörde besteht dadurch der Vorteil eines Minimums an Aufwand für die Verwaltung und eines Anschlusses an eine grössere Organisation, die rationell arbeiten kann und einen örtlichen Ausgleich zulässt.

Dass die Bestrebungen für ein Obligatorium in erster Linie auf eine Durchführung der Zwangsversicherung auf kantonalem Boden gerichtet waren, hat verschiedene Ursachen. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass das Interesse am Obligatorium je nach der Produktionsrichtung der Landwirtschaft (in der Waadt mit dem bedeutenden Weinbau ist das Interesse grösser als beispielsweise im Kanton St. Gallen, wo die Graswirtschaften vorwiegen), der Hagelhäufigkeit, der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft, ihrer Struktur und Betriebsweise usw. in jedem Kanton verschieden gross war und ist. Der Aufziehung einer Zwangsversicherung stellen sich auf kantonomer Grundlage weniger Widerstände entgegen, vor allem weil der Partikularismus dabei seine Berücksichtigung findet; der Bund wäre bei der Durchführung einer Zwangsversicherung ohnehin auf die Mitwirkung der Kantone angewiesen. Die Befürworter der Durchführung der Zwangsversicherung auf kantonomer Grundlage wiesen darauf hin, dass sich die Hagelversicherung an die bereits bestehende Gebäudeassekuranz anlehnen könnte. Wenn es gelungen war, diesen Versicherungszweig öffentlich-rechtlich und obligatorisch zu betreiben, so sollte dies auch bei einer Hagelversicherung möglich sein. Auf die Gefahren einer kantonal organisierten Hagelversicherung braucht vom versicherungstechnischen Standpunkt aus wohl kaum hingewiesen zu werden: ist schon das gesamte schweizerische Territorium für einen örtlichen Risikoausgleich sehr klein, so von vornherein das Gebiet eines einzigen Kantons. Das Schicksal der neuburgischen Versicherungskasse «Le Paragrèle» wie auch der früheren lokalen Hagelkassen sollte nicht vergessen werden. «Es ist klar, dass je kleiner ein Gebiet und je grösser auf diesem das Risiko, sei es die Hagelgefährlichkeit oder eines anderen versicherungsmässigen Bedarfes, um so ungeeigneter eine örtlich beschränkte Versicherungsorganisation ist, sei sie staatlicher oder privater Natur¹⁾.»

¹⁾ Manes: Versicherungswesen II, Leipzig 1931, S. 145.

Die Gründung kantonaler Hagelversicherungskassen muss ganz allgemein — abgesehen von den versicherungstechnischen Gefahren — vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als verfehlt bezeichnet werden. Einmal ist die Ausdehnung der Schweiz nicht gross genug, dass gleichzeitig mehrere Unternehmen mit befriedigendem Risikoausgleich arbeiten könnten. Ferner würde das Bestehen mehrerer kantonaler oder interkantonalen Kassen eine gewaltige Mehrspurigkeit verursachen, insbesondere für die Arbeiten der internen Verwaltung.

Mit der Zwangsversicherung wollte man in erster Linie erreichen, dass alle Landwirte, die der Versicherung bedürfen, zur Versicherung herangezogen würden. Man hoffte ferner, infolge grösserer Verbreitung eine Verbilligung der Prämien zu erzielen, in der Annahme, durch das Obligatorium in vermehrtem Masse gute Risiken zu gewinnen, die infolge der geringen Gefahr der Versicherung bisher fernstanden. Dass durch ein Obligatorium in vermehrtem Masse gute Risiken gewonnen würden, ist jedoch nicht unbedingt sicher. Eine genaue Betrachtung des gegenwärtigen Versicherungsbestandes der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zeigt nämlich, dass die Versicherung in den hagelgefährdeten Gebieten durchaus nicht stärker verbreitet ist als in den hagelarmen. Die Verbreitung der Hagelversicherung hängt eben weniger von der Hagelgefahr als von der Produktionsrichtung einer Gegend ab und wird in den hagelgefährdeten Gebieten durch die bedeutend höheren Prämiensätze gelegentlich sogar beeinträchtigt ¹⁾. Die Erfahrung lehrt ferner, dass ein zeitlicher Ausgleich in hagelgefährdeten Gegenden mit höheren Prämien und häufigen, jedoch meist nicht sehr intensiven Hagelschlägen oft leichter ist als in Gegenden mit seltenem Hagelschlag, wo gelegentlich 20 bis 30 Jahre nötig sind, um aus den niedrigen Prämien einen einzigen grossen Schaden zu decken ²⁾.

Obligatorium und Verstaatlichung sind Probleme, die eng zusammenhängen. Man hatte im Kanton Waadt die Verstaatlichung damit begründet,

¹⁾ Als Beispiel lässt sich die Verbreitung der Getreideversicherung im Kanton Bern anführen. Die nachstehenden 9 Amtsbezirke A—J umfassen zwei Drittel der Getreidefläche des Kantons:

	Schaden in % der Versicherungssumme (1922—1931)	Anbaufläche a	davon versichert %
A	0,32	173.200	86
B	0,54	269.714	59
C	0,69	206.772	82
D	0,92	163.169	57
E	1,35	281.629	59
F	1,63	234.567	45
G	2,49	199.804	81
H	2,81	250.714	62
J	3,70	232.745	67

Die Ämter mit hohen Schadenquoten weisen keine prozentual stärkere Versicherungsbeteiligung auf.

²⁾ Aus diesen Gründen ist eine dem Schadenverlauf angepasste Tarifierung in hagelgefährdeten Gegenden leichter als in hagelarmen, wo vielleicht erst nach mehreren Jahrzehnten festgestellt werden kann, ob der angewendete Prämiensatz richtig war.

dass nur der Staat die Zwangsversicherung wirksam durchführen könne. Die Erfahrungen im Kanton Baselstadt zeigen immerhin, dass das Obligatorium auch durch ein privatrechtliches Unternehmen gut durchführbar ist. Es erhebt sich die Frage, ob ein Kanton überhaupt geeignet ist, die Hagelversicherung auf rationeller Grundlage zu betreiben. Wohl kann ein Staatshaushalt einer Hagelversicherungskasse einen finanziellen Rückhalt bieten, aber gleichzeitig bedeutet die versicherungstechnische Gefahr der lokalen Organisation der Hagelversicherung, das heisst ein äusserst sprunghafter Schadenverlauf, ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Finanzhaushalt von der Grösse eines Kantons. Nicht zuletzt aus diesen Gründen dürfte beispielsweise die Staatsgarantie der waadtländischen Anstalt auf den Betrag von 5 Millionen Franken limitiert worden sein. Die Hagelversicherung steht als Versicherungszweig noch in der Entwicklung; jede Starrheit, gesetzliche Verankerung von Prämientarifen, Versicherungsansätzen, Verreglementierung des Geschäftsbetriebes, Momente, die bei der öffentlichen Unternehmung häufig in Erscheinung treten, sollten daher tunlichst vermieden werden. Eine Verstaatlichung der Hagelversicherung, sei es auf kantonaler oder eidgenössischer Grundlage, dürfte kaum Vorteile mit sich bringen, ganz abgesehen von der Abneigung weiter Kreise gegen die Schaffung neuer staatlicher Unternehmungen. Am ehesten wird die Hagelversicherung durch ein privates Unternehmen, welches auf gesamtschweizerischer Grundlage arbeitet, rationell betrieben werden.

Schliesslich erhebt sich die Frage, ob das Obligatorium, sei es für einzelne Kantone, sei es für die ganze Schweiz, das erstrebenswerte Ziel in der Entwicklung der Hagelversicherung bildet. Wenn es zu einer weiteren Ausdehnung der Zwangsversicherung kommen sollte, so wird dies kaum in der Richtung eines allgemeinen Obligatoriums für die ganze Schweiz sein. Die Produktionsrichtung der Landwirtschaft, die betrieblichen Verhältnisse und nicht zuletzt auch die gefühlsmässige Einstellung zum Obligatorium ist in den einzelnen Kantonen zu verschieden. Voraussichtlich würden einzelne Kantone die Versicherung bestimmter Fruchtgattungen obligatorisch erklären, wobei mit Vorteil das System angewendet würde, wie es der Kanton Baselstadt eingeführt hat. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass ein solches System für die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gewisse Gefahren mit sich bringen könnte, nämlich dann, wenn die Kantone hauptsächlich nur hochwertige Kulturen (Wein, Tabak, Gemüse) versicherungspflichtig erklären würden oder wenn die Kantone örtlich nicht einigermassen gleichmässig verteilt wären. Erforderlich wäre also, dass neben hagelempfindlichen Kulturen auch weniger hagelempfindliche (Getreide, Hackfrüchte, Gras) versicherungspflichtig erklärt würden.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Entwicklung der Hagelversicherung in der Schweiz bis heute eine aufsteigende Tendenz aufweist und auch in Zukunft noch aufweisen kann, wenn auch vielleicht etwas verzögert durch die gegenwärtige missliche Lage der Landwirtschaft. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass mit der Zeit auch mittels der freiwilligen Versicherung eine genügende Verbreitung der Hagelversicherung erreicht werden kann. So ist z. B. die

Getreideversicherung heute bereits derart verbreitet, dass ein Obligatorium bei dieser Fruchtgattung keine wesentlichen Vorteile mehr mit sich bringen würde. Auch die Ausdehnung der Weinversicherung ist relativ befriedigend. Betriebe mit vorwiegend Weinbau sind meist versichert; nur dort, wo der Weinbau mit weniger hagelempfindlichen Kulturen kombiniert auftritt, ist die Versicherung noch zu selten. Ungenügend versichert sind Gras und Hackfrüchte. Ob allerdings eine weitere Verbreitung der Grasversicherung in der gegenwärtigen Zeit, da die Graswirtschaften besonders unter der Krise leiden, möglich ist, bleibt fraglich.

Bei der tiefverwurzelten Abneigung vieler Landwirte gegen jedwelche Zwangsversicherung könnte ein Obligatorium unter Umständen mehr schaden wie nützen. Auch auf freiwilliger Basis bestehen noch manche Möglichkeiten, der Hagelversicherung zu einer grösseren Verbreitung zu verhelfen. Neben dem zunehmenden wirtschaftlichen Denken der Landwirte steht der Propaganda noch ein weites Feld offen, insbesondere unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Standesorganisation und dem landwirtschaftlichen Bildungswesen. Der stärkste Förderer wird immer der Hagel selbst bleiben. Nach hagelreichen Jahren kann immer mit einer Zunahme der Versicherungen gerechnet werden ¹⁾. Die einmal der Versicherung beigetretenen Landwirte treten erfahrungsgemäss selten wieder aus. Wichtig für die weitere Verbreitung der Hagelversicherung ist ferner, dass Sammlungen zugunsten von nichtversicherten Hagelgeschädigten unterbleiben. Durch Gewährung von Unterstützungen, Liebesgaben usw. werden die nichtversicherten Landwirte für ihre Unvorsichtigkeit und Gleichgültigkeit noch prämiert. Solange der Landwirt weiss, dass man ihm im Schadenfalle mit Unterstützungen hilft, wird er nicht versichern. Diejenigen aber, die versichert haben, werden leicht geneigt sein, sich von der Versicherung abzuwenden, wenn sie sehen, dass auch ohne Prämienzahlung geholfen wird. Es mag gelegentlich Fälle geben, wo von einer Unterstützung eines Nichtversicherten nicht Umgang genommen werden kann, um die Vernichtung seiner Existenz zu vermeiden. Dann aber sollte dies an die Bedingung geknüpft werden, dass wenigstens in Zukunft versichert wird. Vom volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und ethischen Standpunkt aus gesehen verdient die Versicherung vor der Unterstützung den Vorzug. Nur von der Hagelversicherung kann der Landwirt eine dem Schaden angemessene Leistung verlangen. Er kann sie verlangen, er hat einen festumgrenzten Rechtsanspruch, und eben darin liegt der ethische Vorzug der Versicherung vor dem «Hagelbettel». In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache haben die Behörden die Organisation und Durchführung von Sammlungen zu diesem Zwecke in letzter Zeit abgelehnt. Sicherlich haben sie damit der Landwirtschaft indirekt einen grösseren Dienst erwiesen.

¹⁾ Die Policenzahl der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft stieg von 1929 bis 1934 von 79.384 auf 87.043, dies trotz bedeutender Prämien erhöhungen und teilweiser Reduktion der Staatsbeiträge. Diese Zunahme dürfte vor allem auf die grosse Hagelhäufigkeit der Jahre 1927 bis 1931 zurückzuführen sein, die den Landwirten die Bedeutung der Hagelversicherung vor Augen führte.

Möglichkeiten des weiteren Ausbaus

Die Hagelversicherung ist ein Mittel zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens aus Ernteertrag. Durch die Hagelversicherung allein kann aber dieses Einkommen bei weitem nicht voll gesichert werden, denn ausser dem Hagel gibt es noch eine ganze Anzahl von Gefahren, die die Ernte bedrohen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, Schneedruck, Sturm, Nässe, Dürre, Frost, mancherlei tierische Schädlinge und Krankheiten. Die Frage ist naheliegend, ob es nicht möglich wäre, den Versicherungsschutz, der bisher auf den Hagel beschränkt war, auf weitere oder gar alle Risiken auszudehnen. Rohrbeck¹⁾ ist der Ansicht, dass eine allgemeine Elementarschadenversicherung, die alle Risiken umfasste, nicht kulturfördernd, sondern kulturhemmend wirken würde. «Wird dem einzelnen das Risiko abgenommen, mit dem er wirtschaftet und in dessen planmässiger Überwindung er seine intellektuellen und wirtschaftlichen Kräfte erprobt, dann geht ihm zugleich auch das Interesse an seiner Arbeitsleistung verloren. Der Gewinn fortschreitender Entwicklung kann aber nicht allein in der Erhaltung ökonomischer Selbständigkeiten als vielmehr gerade in der Erziehung und Heranbildung kulturell und wirtschaftlich hochstehender Individuen erblickt werden. Dazu könnte eine Elementarschadenassekuranz aber niemals Wege weisen.» Es ist richtig, dass eine allgemeine Elementarschadenversicherung, die alle Produktionsrisiken umfasst, diese Gefahr in sich birgt. Allerdings gäbe es wohl genügend Möglichkeiten (Selbstbehalt, Prämienrückvergütung bei Schadenfreiheit usw.), um das Interesse des Versicherten an einem möglichst hohen Ertrag zu erhalten. Die Versuche, die in den Vereinigten Staaten mit dieser Versicherungsart gemacht wurden, lassen noch kein abschliessendes Urteil zu²⁾. Wenn es vom ökonomischen Standpunkt aus nicht wünschenswert und infolge allzuhoher Prämien vermutlich auch nicht möglich ist, alle Risiken in einer allgemeinen Elementarschadenversicherung zusammenzufassen, so soll wenigstens erwogen werden, ob es neben dem Hagel noch einzelne Risiken gibt, für deren Versicherung ein Bedürfnis vorhanden ist. Gibt es solche Risiken, so erschiene zu deren Übernahme die Hagelversicherung als Unternehmung betrachtet zweifellos am geeignetsten, da ihre Organisation bereits auf die Versicherung von Ernteerträgen zugeschnitten ist.

Nach Wünschen aus Kreisen der Versicherten zu schliessen, wären es zwei Risiken, für deren Versicherung die Landwirte Interesse aufbrächten: die Versicherung der Frost- und Sturmschäden. An der Frostversicherung hätte in erster Linie der Weinbau, vielleicht auch noch der Obstbau ein grosses Interesse. Der Schadenverlauf des Frostes weist, nach den bisherigen Beobachtungen zu schliessen, einen ausserordentlich katastrophalen Charakter auf. Allein am Wein betrug der Schaden in der Schweiz ohne den Kanton Waadt im Jahre 1933 rund 5 Millionen Franken³⁾. Die bayrische staatliche Hagelversicherungsanstalt

¹⁾ Rohrbeck: a. a. O. S. 170.

²⁾ Malek: Die Ernteertragsversicherung gegen Elementarschäden in Nordamerika, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Band 26.

³⁾ Der Expertenbericht der Eidgenössischen Kommission zur Prüfung der Hilfeleistung bei Schäden durch Naturereignisse enthält keine Berechnungen über den Frost-

betrieb die Frostversicherung während zehn Jahren, gab sie aber infolge der schlechten Erfahrungen wieder auf. Damit ist noch nicht gesagt, dass die Durchführung in der Schweiz — unter Beschränkung auf den Wein, eventuell noch den Obstbau — unmöglich wäre. Im Interesse einer tragbaren Prämie müsste voraussichtlich ein hoher Selbstbehalt gewählt werden. Der Schutz ist in erster Linie bei schweren Schäden wichtig, deshalb dürfte ein hoher Selbstbehalt nicht nachteilig sein. Da es gegen den Frost gewisse Schutzmittel gibt, ist ein angemessener Selbstbehalt unumgänglich, wenn der Versicherte am Ertrag genügend interessiert bleiben soll, um diese Mittel anzuwenden. Eine Sturmschädenversicherung könnte vor allem dem Obstbau wertvolle Dienste leisten. Zu prüfen wäre, ob hierbei nur der Schaden am Ernteertrag oder auch — ganz oder teilweise — der Schaden an den Fruchtträgern in Versicherung genommen werden könnte. Im letzteren Falle würde es sich gewissermassen um eine Versicherung gegen Entwurzelung und Knickung infolge Sturm handeln.

Die Wege, die bei einem allfälligen Ausbau der Hagelversicherung in der Schweiz in der Richtung der Elementarschadenversicherung beschritten werden könnten, sind hier nur angedeutet. Dass die Gewährung eines zusätzlichen Versicherungsschutzes für Frost- und Sturmschaden auf die Produktivität hemmend wirken könnte, ist wohl kaum zu befürchten. Der Landwirt hat immer noch mit genügend anderen Risiken, gegen die es keine Versicherung gibt, zu rechnen. Im weiteren müssten, im Hinblick auf eine tragbare Prämie, die Selbstbehalte bei diesen Versicherungszweigen ziemlich gross gewählt werden. Selbstverständlich müssten diese Risiken unter sich und vom Hagel in jeder Hinsicht getrennt behandelt werden. Würde es gelingen, diese Versicherungszweige einzuführen und unter günstigen Bedingungen zu betreiben, so könnte auch die Hagelversicherung ihrerseits Nutzen daraus ziehen. Eine Sturmschädenversicherung für den Obstertrag und eventuell die Bäume fände besonders in den Obstbaugebieten Anklang. Diese fallen zusammen mit den Gebieten der Graswirtschaft, wo der Hagelversicherung noch ganz besondere Möglichkeiten der Ausbreitung offen stehen.

schaden. Eine Einbeziehung dieses Risikos in die Elementarschadenversicherung wurde nicht vorgesehen.